

Mustervereinbarung¹⁾

Tätigkeit im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages²⁾ (gem. § 3 Nr. 26 EStG)

Präambel

Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Vergütung handelt es sich nicht um eine adäquate finanzielle Gegenleistung, sondern um eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

§ 1 Tätigkeit

- (1) Herr/Frau
Anschrift
- nachfolgend "Übungsleiter*in" genannt -
wird für den Verein
Anschrift
- nachfolgend „Verein“ genannt -
ab dem als nebenberufliche*³⁾ Übungsleiter*in tätig.

- (2) Der/Die Übungsleiter*in übernimmt die Aufgabe/Tätigkeit⁴⁾ als
.....

*(Anmerkung: In den Anwendungsbereich des sog. Übungsleiterfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 EStG) fallen u. a. nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in oder Betreuer*in (eine/e Betreuer*in muss dabei einen direkten pädagogischen Kontakt zu den von ihm/ihr betreuten Menschen haben, z. B. Mannschaftsbetreuer*in, Jugendleiter*in, etc.) Es kommen nur Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins in Betracht; eine Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Training bezahlter Sportler*innen) ist nicht begünstigt.*

§ 2 Vergütung

- (1) Zur pauschalen Abgeltung seines/ihres Aufwandes erhält der/die Übungsleiter*in eine Vergütung in Höhe von € pro Jahr/Monat/Woche/Stunde⁵⁾ (*nicht Zutreffendes streichen*) als steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung (im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV) ausgezahlt⁶⁾.
- (2) Der/Die Übungsleiter*in wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in oder vergleichbaren Tätigkeiten nur bis zur Höhe von insgesamt z. Zt. 3.000 € im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

(Anmerkung: Der Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG kann von der Person nur insgesamt pro Kalenderjahr in dieser Höhe geltend gemacht werden.⁷⁾ Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen!)

§ 3 Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages

Der/Die Übungsleiter*in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von z. Zt. 3.000 €/Kalenderjahr durch Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als Übungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in, etc. - z. B. für einen anderen Verein -

- nicht (*wenn nicht zutreffend streichen*)

- nur bis zu einer Höhe von € im Kalenderjahr (*wenn nicht zutreffend streichen*)

in Anspruch nimmt bzw. nehmen wird. Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit gem. § 1 dieser Vereinbarung über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende dieser Tätigkeit.

§ 4 Besondere Rechte und Pflichten

(1) Der/Die Übungsleiter*in verpflichtet sich:

.....

*(Anmerkung: Hier können sämtliche Verpflichtungen, die der Verein dem/der Übungsleiter*in auferlegen will, vereinbart werden, z. B. Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Übungsleiterlizenz, regelmäßige Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses, allgemeine Verhaltensregeln (siehe Checkliste in der [Broschüre „Wie soll ich mich verhalten?“](#), S. 40 – 42), etc..)*

- (2) Der/Die Übungsleiter*in hat Versicherungsschutz über die Sportversicherung und ist zusätzlich - als sog. arbeitnehmerähnlich Tätige*r (gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) - über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) gesetzlich unfallversichert.⁸⁾
- (3) Der/Die Übungsleiter*in hat über alle Vereinsangelegenheiten, die ihm/ihr im Rahmen oder anlässlich seiner/ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind oder werden, auch nach Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Schlussbestimmungen

Der/Die Übungsleiter*in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass seine/ihre Angaben in § 3 dieser Vereinbarung der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Vereinsvorstand (gem. § 26 BGB)

.....

Übungsleiter*in

Diese Mustervereinbarung ist ein unverbindlicher Vorschlag des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. für eine Tätigkeit ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 EStG). Die vertragliche Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen muss den individuellen Umständen angepasst sein. Muster können insoweit nur als Anhaltspunkt dienen. Eine Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Hinweise:

- 1) Die Anwendung dieser Mustervereinbarung setzt zunächst einmal voraus, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit (mit Aufwandsentschädigung) vereinbart werden soll. Für Arbeitnehmer*innen und für selbstständig Tätige ist diese Mustervereinbarung nicht geeignet.
- 2) Vergütungen für pädagogische Nebentätigkeiten in gemeinnützigen Sportvereinen sind insgesamt bis zur Höhe von 3.000,- € im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Um den sog. Übungsleiterfreibetrag (nach § 3 Nr. 26 EStG) in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden vier Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - Es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden (siehe Hinweis 3).
 - Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden (siehe Hinweis 4).
 - Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden.
 - Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
- 3) Eine der Anspruchsvoraussetzungen des Übungsleiterfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 EStG) ist die „Nebenberuflichkeit“. Ob eine Tätigkeit als nebenberuflich beurteilt wird, richtet sich ausschließlich nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit; sie gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs (i. d. R. bis zu 14 Std./Woche) in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch Personen nebenberuflich tätig sein, die überhaupt keinen Hauptberuf im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausüben, z. B. Hausfrauen/-männer, Vermieter*innen, Studierende, Rentner*innen oder Arbeitslose. Bei schwankender wöchentlicher Arbeitszeit oder wenn die Tätigkeit nur einige Wochen oder Monate dauert, wird die erreichte Stundenzahl auf die Gesamtdauer der Vertragslaufzeit (nicht auf das gesamte Kalenderjahr) bezogen.
- 4) Der Vertrag kann nicht für Übungsleiter*innen eingesetzt werden, sondern für alle Personen, die eine gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit ausüben:
 - Übungsleiter*in oder Trainer*in
 - Betreuer*in, wenn er/sie einen direkten pädagogischen Kontakt zu den betreuten Menschen hat (Mannschaftsbetreuer*in, Jugendleiter*in)
 - Ausbilder*in, Erzieher*in oder vergleichbare Tätigkeiten (z. B. die Lehr- und Vortrags-tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung wie das Geben von Kursen, das Halten von Vorträgen oder das Erteilen von Schwimmunterricht)
 - Arzt/Ärztin in Koronarsportgruppen
 - Rettungsschwimmer*innen (Einsatz- und Bereitschaftszeiten)

Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit.

- 5) Personen, die ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages von 3.000 € im Kalenderjahr tätig sind, fallen i. d. R. nicht unter das Mindestlohngesetz, weil sie i. d. R. nicht in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, sondern eine ehrenamtliche Tätigkeit mit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausüben.

Wenn eine Übungsleiter*innen-Tätigkeit aber arbeitnehmerähnlich ausgeübt wird, d. h. wenn die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung überwiegen (insbesondere Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Vereinsorganisation), dann ist das Mindestlohngesetz u. U. auch bei einer Tätigkeit ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages anwendbar! Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und für die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen ist das Arbeitsentgelt maßgebend, auf das der/die Mitarbeiter*in einen Anspruch hat (sog. Entstehungsprinzip). Dadurch kann das fiktive Arbeitsentgelt - auf der Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns - zu einem

Überschreiten des Übungsleiterfreibetrages und zu einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen führen!

Daher ist in solchen Fällen zu empfehlen:

- entweder nur konkreten [Aufwendungsersatz](#) zu bezahlen oder
 - eine pauschale Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe des [gesetzlichen Mindestlohns](#) und zusätzlich den Zeitaufwand zu erfassen.
- 6) Bei der Anwendung des Übungsleiterfreibetrages gilt das sog. [Zuflussprinzip](#), d. h. es kommt nicht darauf an, wann die Tätigkeit ausgeübt wurde, sondern wann der/die Übungsleiter*in die Vergütung erhalten hat (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG).
- 7) Eine zeitanteilige Aufteilung des Jahres-Freibetrages ist nicht erforderlich; d. h. auch dann, wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird, hat man trotzdem Anspruch auf den vollen Jahres-Freibetrag.
- 8) Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen hat mit dem für die Vereine zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), für Übungsleiter*innen, die für den Verein tätig, aber nicht gegen Entgelt abhängig beschäftigt sind, ein [Beitragspauschalabkommen](#) vereinbart. Die Vereine führen 0,26 € pro Vereinsmitglied und Kalenderjahr über den Landessportbund NRW an die VBG ab. Durch diese Beitragspauschale sind alle Übungsleiter*innen, die im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages von 3.000 € im Kalenderjahr tätig sind, - zusätzlich zum Versicherungsschutz über die [Sportversicherung](#) - gesetzlich unfallversichert (VBG). Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfällt aber, wenn der/die Übungsleiter*in mit einem Honorarvertrag ([selbstständige Tätigkeit](#)) ausgestattet ist.